

Datenschutz

1. Allgemeines

Im Kanton Thurgau gilt grundsätzlich das Steuergeheimnis, d.h. ausser dem Steuerpflichtigen selbst, seinem Bevollmächtigten und seinen Erben (siehe Ziff. 2) darf Dritten ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen grundsätzlich keine Auskunft aus den Steuerakten des Pflichtigen erteilt werden. Der Private hat gegenüber der Verwaltung Anspruch auf Nichtwiedergabe seiner Mitteilungen an Dritte (BGE 107 Ia 309f.). Steuerdaten unterliegen also grundsätzlich dem Datenschutz.

Aus wichtigen Gründen kann das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) gemäss § 147 StG öffentlichen Organen Auskünfte aus den Steuerakten erteilen. Als solche gelten aufgrund von § 35 StV insbesondere die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder die Eröffnung einer Strafuntersuchung sowie die Anordnung der Aktenöffnung durch den Richter.

2. Einsichtsrecht von Privatpersonen

Berechtigt zur Einsichtnahme in seine Steuerakten ist nur der Steuerpflichtige (und sein Vertreter). Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten ist jeder Ehegatte alleine einsichtsberechtigt. Auch Erben besitzen ein grundsätzlich gleiches Einsichtsrecht wie der Steuerpflichtige, wenn sie in die Rechtsstellung des Erblassers eintreten.

Vom Einsichtsrecht ausgeschlossen sind demgegenüber Vermächtnisnehmer und Personen, die mit dem Erblasser einen Erbverzichtsvertrag abgeschlossen haben, die durch Verfügung von Todes wegen vom Erbrecht ausgeschlossen sind, oder die nach dem Tod des Erblassers die Erbschaft ausschlagen. Deshalb hat sich der Erbe, welcher Auskunft verlangt, als solcher auszuweisen (z.B. mit einer Erbbescheinigung) (Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, § 124 N 11ff.).

Entgegen § 79 aStG steht aufgrund des Datenschutzgesetzes, welches ergänzend zur Anwendung kommt, unbeteiligten Dritten also kein Einsichtsrecht mehr zu, auch nicht bei Geltendmachung eines begründeten Interesses.

Die nicht vom Steuerpflichtigen eingereichten Akten stehen ihm zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhalts abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (§ 36 StV). Es ist das Recht des Steuerpflichtigen auf umfassende Akteneinsicht gegen öffentliche oder private Interessen abzuwägen. Die Einsichtnahme in Denunziationen wird beispielsweise in der Regel verweigert (Richner/Frei/Kaufmann, a.a.O., § 124 N 18f.).

3. Einsichtsrecht von öffentlichen Organen

Aus wichtigen Gründen kann das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) öffentlichen Organen Auskünfte aus den Steuerakten erteilen. Als solche gelten aufgrund von § 35 StV insbesondere die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder die Eröffnung einer Strafuntersuchung sowie die Anordnung der Aktenöffnung durch den Richter im Zivil- oder Strafprozess.

Üblich sind Gesuche von den Strafverfolgungsbehörden, welche auch regelmässig geschützt werden, ebenso Gesuche im Rahmen eines Zivilprozessrecht, wenn das Untersuchungsverfahren zur Anwendung kommt (Ehescheidung, Arbeitsrecht etc.). Gemäss einer Weisung des DFS vom 08.07.1998 haben jedoch die Strafverfolgungsbehörden kein formelles Gesuch mehr an das DFS zu richten, sondern können die notwendigen Auskünfte direkt bei den Gemeindesteuerämtern bzw. bei der Kantonalen Steuerverwaltung einholen.

Die Aufzählung von § 35 StV ist nicht abschliessend. Bei Vorliegen wichtiger Gründe wird auch anderen öffentlichen Organen Auskunft erteilt.

In Anlehnung an § 8 des Kantonalen Gesetzes über den Datenschutz wird in der Praxis auch dann ein wichtiger Grund angenommen, wenn das öffentliche Organ hiezu gesetzlich ermächtigt ist oder es nachweist, dass es die Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigt oder der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

Aufgrund verschiedener Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales dürfen in den folgenden Fällen die Gemeindesteuerämter und die Kantonale Steuerverwaltung von sich aus schriftliche Anfragen über das steuerbare Einkommen und Vermögen bekanntgeben:

- Gesuche von Gerichten des Bundes und der Kantone im Zusammenhang mit Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung;
- Gesuche von Fürsorgebehörden des Kantons Thurgau, St. Gallen, Graubünden, Glarus, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden und Appenzell-Ausserrhoden im Sozialhilfverfahren betreffend Verwandtenunterstützung;
- Gesuche der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und aller Kantone;
- Gesuche der Notariate betreffend Inventaraufnahme;
- Gesuche der Finanzverwaltung des Kantons TG sowie der Eidg. Finanzverwaltung im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen des Kantons Thurgau gegen Dritte deren Steuerfaktoren von Einkommen und Vermögen bekanntzugeben;
- Gesuche des Landwirtschaftsamtes des Kantons TG im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen;

Keiner besonderen Zustimmung durch das Departement für Finanzen und Soziales bedarf es, wenn das Bundesrecht oder das kantonale Recht eine Auskunftspflicht vorschreibt.

Eine Auskunftspflicht ist beispielsweise in Art. 91 Abs. 5 SchKG bzw. Art. 222 Abs. 5 SchKG vorgesehen. Demnach sind im Betreibungs- und Konkursverfahren die Behörden im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner. Diese Bestimmungen richten sich nicht zuletzt an die Steuerbehörden.

Weitere Beispiele finden sich im Bereich der Sozialversicherung (Art. 93 AHVG, Art. 66 IVG, Art. 85a BVG), wonach die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die Träger der anderen

Sozialversicherungszweige den mit der Durchführung der einzelnen Gesetze betrauten Organen die Auskünfte und Unterlagen herauszugeben haben, damit diese die nach Gesetz übertragenen Aufgaben erfüllen können (z.B. zur Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen).

Eine ähnliche Regelung findet sich im Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz (Art. 24). Ein Beispiel aus dem kantonalen Recht findet sich im neu in Kraft gesetzten § 20a Abs. 2 der Stipendienverordnung, wonach die Gemeindesteuerämter dem Amt für Mittel- und Hochschulen (zuständiges Amt für den Vollzug der Verordnung) Auskunft über sämtliche für die Ermittlung von Stipendienansprüchen notwendigen Steuerdaten gemäss den Veranlagungsprotokollen für die direkte Bundessteuer sowie die Staats- und Gemeindesteuer zu erteilen haben.